

Satzung des Vereins „Danceteam Lahr“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Danceteam Lahr“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein wird Mitglied im Landessportbund e.V., BW Tanzsportverband e.V. und Deutschen Tanzsportverband e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lahr im Schwarzwald.
4. Der Verein wurde am 03.06.2008 errichtet.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports für alle Altersstufen und die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlerinnen und Tanzsportlern für Wettbewerbe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen und öffentlichen Zuschüssen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben hinsichtlich ihres Ehrenamtes nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an den Gesamtvorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten / des Erziehungsberechtigten Voraussetzung.
2. Der Verein führt aktive, passive und Ehrenmitglieder.
 - Aktive Mitglieder sind solche Personen, die an dem vom Verein angebotenen Trainingsunterricht teilnehmen wollen.
 - Passive Mitglieder sind solche Personen, die dem Verein angehören, ohne am Training teilzunehmen.
 - Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt worden sind.

3. Nach Vorschlag des Gesamtvorstandes können aktive und passive Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung veröffentlicht.
2. Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfristen möglich. Die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist jedoch jederzeit mit Rückwirkung auf den Beginn des laufenden Kalendermonats möglich. Liegt die umgekehrte Umwandlung noch nicht länger als sechs Monate zurück, fallen Aufnahmegebühren in der Höhe von zwei Monatsbeiträgen an.
4. Grundsätzlich fallen bei Vereinseintritt für aktive Mitglieder Aufnahmegebühren in Höhe von zwei Monatsbeiträgen an. Diese entfallen im Zeitraum des ersten halben Jahres des Vereinsbestehens.
5. Der Gesamtvorstand kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes Beiträge und Gebühren stunden oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) (Jugendwart siehe § 15)
2. 2. Vorstand im Sinne des § 26b sind der Vorsitzende, der stellvertretenden Vorsitzende und der Kassenwart.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Zwei Mitglieder dieses vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten gemeinsam.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von fünf Werktagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei der unter a) bis c) genannten, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die unter a) bis c) genannten Vorstände können einstimmig einem Vorstandsbeschluss widersprechen. Der strittige Punkt muss dann innerhalb von 4 Wochen durch eine Mitgliederversammlung entschieden werden.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung festgelegt wird.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch passive und Ehrenmitglieder, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
- b) Festsetzung der Beitragsordnung insbesondere die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge.
- c) Beschlussfassung über einen vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Wahl von zwei nicht dem Vorstand oder Beirat angehörenden Kassenprüfern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindest einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist auch per Email möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Der Protokollführer ist der Schriftführer. Ist dieser nicht anwesend, wird der Protokollführer von der Mitgliederversammlung durch Wahl mit einer Mehrheit von mindestens 50% bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, die Versammlung nichtöffentlich durchzuführen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gül-

tigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

7. Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die §§ 10 bis 13 entsprechend.

§ 15 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die Interessenvertretung der Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. bis einschließlich 21. Lebensjahr. Sie ist ab einer Mindestzahl von 20 Jugendlichen durchzuführen und hat vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Auf der ersten Jugendversammlung wird ein Jugendwart gewählt, der dann auch Mitglied des Vorstandes wird.
2. Die Jugendversammlung ist vom Jugendwart, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, oder vom Vorstand entsprechend §11 einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

4. Die Jugendversammlung gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Vereinskameradschaft zu pflegen sowie das Vereinseigentum wie angemietetes Eigentum schonend und sorgsam zu behandeln.
2. Zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen ist die Mithilfe der Vereinsmitglieder erforderlich. Alle Mitglieder sind bestrebt, die sportlichen Veranstaltungen des Vereins als aktive Sportler, sowie durch Übernahme organisatorischer Aufgaben zur Unterstützung des Gesamtvorstands nach besten Kräften zu fördern.
3. Alle nicht passiven Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Trainingseinheiten.

§ 17 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungslegung wird jährlich durch die beiden Rechnungsprüfer geprüft.
2. Die zu wählenden Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung durch Zuruf mit Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Den beiden Rechnungsprüfern ist jederzeit eine Überprüfung des Rechnungswesens zu gewähren.
4. Sie haben auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den TBW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gerichtsstand und Gültigkeit

1. Gerichtsstand ist Lahr im Schwarzwald.
2. Sollten Teile dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, eine dem Sinn der unwirksamen Passage gleichwertige wirksame neue Passage in die Satzung aufzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.06.2008 erichtet und beschlossen und in der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.07.2008 geändert und beschlossen.